

**5. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Hundesteuer
in der Gemeinde Haßloch
vom 11.12.2002**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Die Gemeinde gibt einmalig bei Anmeldung des Hundes Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Alle bisher ausgegebenen Hundesteuermarken mit dem Aufdruck des Zeitraumes 2022/2023 behalten weiterhin ihre Gültigkeit für den entsprechend nach Anmeldung zugeordneten Hund. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes innerhalb von 14 Tagen nach dem Einfangen des Hundes oder auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die der Gemeinde entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.

§ 2

§ 6 wird um folgende Absätze 2 bis 4 ergänzt:

Abs. 2: Das Halten von gefährlichen Hunden nach § 6 Abs. 3 und 4 wird gesondert besteuert.

Die Steuer beträgt jährlich für

-den ersten Hund	588,00 Euro
-den zweiten Hund	882,00 Euro
-jeden weiteren Hund	1.323,00 Euro

Abs. 3: Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,

3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

Abs. 4: Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Haßloch, 19.07.2023

Die Gemeindeverwaltung

gez.

Tobias Meyer

(Bürgermeister)